Satzung über die Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 7. Februar 2024

geändert durch Satzung vom 14. Februar 2024 geändert durch Satzung vom 17. April 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich	. 2
§ 2 Studienziele, Studienform	. 2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Immatrikulation	. 2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur	. 2
§ 5 Bestehen der Zusatzqualifikation	. 3
§ 6 Prüfungsformen	. 3
§ 7 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule	. 3
§ 8 Weiterbildungskommission	. 4
§ 9 Zertifikat	. 4
§ 11 In-Kraft-Treten	. 4

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für den Erwerb der Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung. ²Ergänzend gelten in absteigender Hierarchie die Satzung über Weiterbildungszertifikate an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26.11.2014 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2 Studienziele, Studienform

¹Die Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung verfolgen das Ziel, Absolventinnen und Absolventen auf die verschiedenen Bereiche und beruflichen Handlungsfelder der Erwachsenen- und Weiterbildung vorzubereiten. ²Dazu sollen theoretische Fundierung und Handlungskompetenzen in mikro- und makrodidaktischen Handlungsfeldern ausgeprägt werden, ebenso wie Diskurs- und Handlungsfähigkeit angesichts aktueller Herausforderungen in erwachsenenpädagogischen Kontexten. ³Berufsperspektiven eröffnen sich bei Bildungsinstitutionen in verschiedener Trägerschaft, in der Verwaltung, bei Nicht-Regierungs-Organisationen, bei Verbänden, Gewerkschaften und Parteien sowie in der freien Wirtschaft. ⁴Die Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung werden in Form von weiterbildenden Studien angeboten.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Immatrikulation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Postgradualen Studien sind der Nachweis über einen ersten Hochschulabschluss sowie Deutschkenntnisse auf B2-Niveau (Europäischer Referenzrahmen).
- (2) ¹Studierende müssen nach Erwerb des Hochschulabschlusses gewonnene Berufserfahrung von in der Regel mindestens 4 Monaten nachweisen. ²In Ausnahmefällen kann die Berufserfahrung erst nach Studienbeginn bis zum Abschluss der Regelstudienzeit erworben werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur

- (1) ¹Die Regelstudienzeit der Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung beträgt drei Semester. ²Die Postgradualen Studien können in Teilzeit studiert werden. ³Im Teilzeitstudium können maximal 10 ECTS-Punkte pro Semester erworben werden. ⁴Bei Überschreiten der in einem Teilzeitsemester maximal zulässigen Höchstzahl an ECTS-Punkten erfolgt eine entsprechende Anhebung der Fachsemester. ⁵Im Übrigen gilt § 28 APO entsprechend.
- (2) Die Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung können zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Zusatzqualifikation

¹Die Postgradualen Studien sind bestanden, wenn

- sämtliche Module bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens mit der Note "bestanden" bewertet sind und
- 2. die oder der Studierende insgesamt 50 ECTS-Punkte erworben hat.

²Durch das Bestehen der Postgradualen Studien wird kein akademischer Grad erworben.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in der Regel 15 bis 25 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt in der Regel 10 bis 12 Wochen.
- (3) ¹Der Umfang eines Portfolios beträgt in der Regel 15 bis 25 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit eines Portfolios beträgt in der Regel 10 bis 12 Wochen.
- (4) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.
- (5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.
- (6) ¹Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt in der Regel mindestens 30 bis in der Regel maximal 40 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel 3 Monate. ³In der Abschlussarbeit muss einer Fragestellung aus dem Themenbereich der Erwachsenen- und Weiterbildung nachgegangen werden. ⁴Die Abschlussarbeit wird von der Professur für Lebenslanges Lernen betreut.

§ 7 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule im Umfang von 45 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:
 - 1. Theoretische Grundlagen und gesellschaftliche Kontexte der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit,
 - 2. Pädagogisches Handeln und Basiskompetenzen: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Portfolio,
 - 3. Ausgewählte Handlungsfelder der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit,
 - 4. Transformative Bildung und Lernen: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit,
 - 5. Didaktik und Methodik der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Portfolio,
 - 6. Organisation und Management in der Erwachsenen- und Weiterbildung: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung oder Klausur oder Hausarbeit,

- 7. Praktikum: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Praktikumsnachweis,
- 8. Abschlussarbeit: 10 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Abschlussarbeit.
- (2) Im Wahlbereich sind Module aus dem gesamten Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt außerhalb des Fachs Pädagogik erfolgreich im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu absolvieren.

§ 8 Weiterbildungskommission

Für die Postgradualen Studien in Erwachsenenbildung wird eine Weiterbildungskommission gebildet.

§ 9 Zertifikat

¹Studierenden, die die Voraussetzungen für den Erwerb des Weiterbildungszertifikats gemäß § 3 erfüllen, wird nach erfolgreichem Absolvieren der Postgradualen Studien auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt ein Zertifikat ausgestellt, das

- 1. die Bezeichnung des Weiterbildungszertifikats,
- 2. die Modulbezeichnungen der erfolgreich absolvierten Module mit Angabe der darin erworbenen ECTS-Punkte und der dabei erzielten Noten,
- 3. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

enthält. ²Das Zertifikat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Weiterbildungskommission oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterschrieben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dies Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen für Sie geltenden Änderungssatzung.